

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe, hier Artikel 8 und Artikel 9

Nach Artikel 8 Punkt 4 soll im § 6 Abs. 1 der Satz 4 gestrichen werden. Zunächst ist festzuhalten, dass dieser Streichung in keinerlei Zusammenhang mit dem SGB XII steht. Die Folge dieser Streichung wäre, dass künftig Pflegebedürftige, die aus anderen Bundesländern in stationäre Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen einziehen, kein Pflegegeld mehr erhalten.

In den Diskussionen über die Novellierung des Landespflegegesetzes ist eindeutig von allen Parteien der politische Wille formuliert worden, dass nicht nur Landeskinder mit Pflegegeld gefördert werden sollen. Allerdings ist es im Gesetzgebungsverfahren versäumt worden, dies im Gesetz zu verankern. Um diesen politischen Willen durchzusetzen erscheint es mir notwendig, das Landespflegegesetz zu ergänzen. Die jetzt vorgeschlagene Änderung der Rechtsverordnung schafft zwar Klarheit, stellt aber den im letzten Jahr formulierten Willen aller Parteien auf den Kopf.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes in Münster läßt diesen Weg auch offen. Kritisiert wird in diesem Beschluss lediglich, dass die Rechtsverordnung an diesem Punkte keine eindeutige Grundlage im Gesetz hat. Insofern ließe sich der Wille des Gesetzgebers auch im Lichte des OVG-Beschlusses durch eine Gesetzesänderung heilen. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die gerichtlichen Aussagen zu diesem Thema noch keineswegs eindeutig sind. Auf unterer Instanz gibt es mittlerweile ein Urteil, dass - in Kenntnis des OVG - Beschlusses - die Rechtsverordnung für rechtskräftig erklärt (VG Minden vom 30.09.2004; Az.: 7 K 6517/03 u. 7 K 250/04).

Wollte man tatsächlich stationär versorgte Pflegebedürftige aus anderen Bundesländern vom Pflegegeldbezug ausschließen, muss man sich darüber klar sein, dass in den Heimen zwei Gruppen von Bewohnern geschaffen werden. Dies muss aber nicht nur innerhalb des Heimes vertreten werden, sondern eventuell auch den Angehörigen klar gemacht werden, warum man ihre Eltern, die man aus einem anderen Bundesland in die eigene Nähe geholt hat, anders behandeln will, als andere Bewohner.

Auch die Frage nach der besonderen finanziellen Belastung der Randgemeinden an den Grenzen zu benachbarten Bundesländern ist meiner Kenntnis nach noch nicht geklärt. Neben den Zugängen, wobei noch ungeklärt ist, ob das Pflegegeld NRW wirklich eine Anziehungskraft hat, müssten die Umzüge in benachbarte Bundesländer abgezogen werden. Danach könnte erst die finanzielle Belastung der

Dr. Frank Ziesche, Hagerweg 21, 47798 Krefeld
☎ 02151 - 775028
Beratung und Forschung in Pflege und Gesundheit

Randregionen seriös abgeschätzt werden und auf einer gesicherten Datenbasis nach Lösungen gesucht werden.

Da sowohl juristisch wie auch von der finanziellen Belastung her die Bedeutung der Rechtsverordnung nicht klar ist und der Landtag im letzten Jahr sich politisch eindeutig für Pflegewohnungsgeldzahlungen auch für Menschen aus anderen Bundesländern ausgesprochen hat, sollte sich der Landtag und auch dieser Ausschuß selbst zumindest so ernst nehmen, dass er dieses wichtige Thema eigenständig unter genauer Prüfung der Sachverhalte abhandelt und diese weitreichende Änderung nicht in einem mehr durch redaktionelle Änderungen geprägten und sachfremden Gesetz unterbringen.